

Satzung des Förderkreises Jugend- und Turniertennis des TC Grün-Gold Bensberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderkreis Jugend- und Turniertennis des TC Grün-Gold Bensberg e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister.
2. Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein widmet sich nicht wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977.
2. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Jugend- und Turniertennissports im TC Grün-Gold Bensberg e.V.; insbesondere beschafft er die Mittel für diese Förderung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a) persönliche Mitglieder, b) korporative Mitglieder, c) Ehrenmitglieder.
2. a) Die persönlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht und ab vollendetem 25. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.
b) Korporative Mitglieder können Behörden, Institutionen, Organisationen, Firmen, Verbände und Vereine sein. Die korporativen Mitglieder haben jeweils eine Stimme, die von einer dem Vorstand zu benennenden Person ausgeübt werden kann. Für diese Person gilt das gleiche Stimm- und passive Wahlrecht wie für persönliche Mitglieder.

c) Die Ehrenmitgliedschaft wird im Falle besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.

3. Über die Aufnahme als persönliches oder korporatives Mitglied entscheidet auf Grund eines Antrages der Vorstand, ohne im Falle eines ablehnenden Bescheides diesen begründen zu müssen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei persönlichen Mitgliedern durch Tod,
b) bei allen Mitgliedern durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und jeweils bis zum 1. Oktober eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,

c) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch freiwillige Spenden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, 2. der Bewilligungsausschuss, 3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

a) der Vorsitzende, b) der Geschäftsführer, c) der Schatzmeister

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die im Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Bewilligungsausschuss

1. Dem Bewilligungsausschuss gehören an:

a) der Vorstand des Förderkreises, b) drei Mitglieder des Vorstandes des TC Grün-Gold, die von diesem bestimmt werden.

2. Der Bewilligungsausschuss entscheidet über die Vergabe der Mittel.

3. Vorsitzender des Bewilligungsausschusses ist der Vorsitzende des Förderkreises.

4. Der Bewilligungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftliche Einladung soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich - bei korporativen Mitgliedern nur durch den benannten Vertreter – ausgeübt werden kann.

4.a) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

b) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die Versammlung auf Antrag ein anderes Stimmverfahren beschließt.

c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem in der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes und die Ernennung etwaiger Ehrenmitglieder.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unterliegt der Mitgliederversammlung.
Sie ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.

2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich

gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Versammlung einen neuen innerhalb der nächsten 4 Wochen gelegenen Termin zu beschließen, der abermals allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Diese zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwa vorhandenes Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den TC Grün-Gold Bensberg zur Verwendung von gemeinnützigen Zwecken, im Sinne seiner Satzung.

Bergisch Gladbach, 01.Oktober 2003

W. Philippek, Vorsitzender

G. Greßler, Geschäftsführer

E. Spanuth, Schatzmeister